

<http://www.derwesten.de/staedte/arnsberg/arnsberg-plant-kastrationspflicht-fuer-katzen-id3947571.html>

NEUE VERORDNUNG

Arnsberg plant Kastrationspflicht für Katzen

15.11.2010 | 16:04 Uhr



Foto: Ted Jones

Foto:

Katzenhalter, die ihrer über fünf Monate alten Katze Zugang ins Freie gewähren, müssen diese demnächst von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen lassen. Das jedenfalls sieht eine Beschlussvorlage der Stadtverwaltung vor, über die die Politiker jetzt entscheiden müssen .

Trotz erheblicher Bemühungen des Katzenschutzbundes habe die Zahl der im Stadtgebiet ausgesetzten herrenlosen und verwilderten Katzen stark zugenommen, berichtet die Stadtverwaltung. Die betroffenen Tiere pflanzten sich - auch im Kontakt mit den Freigängerkatzen - unkontrolliert fort und müssten teils unter erbärmlichen Umständen ihr Leben fristen. Anders als bei Wildtieren regele sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Die Gefahr der Ausbreitung von Katzenkrankheiten sei erheblich, die Infektionsgefahr auch für gesunde Freigänger-Katzen steige. Auch beschwere sich die Bevölkerung über Katzen deutlich mehr, nicht nur wegen der Ausscheidungen der Tiere, sondern auch wegen ihres Leidens und Sterbens. Der Anstieg der Katzendichte habe auch die verstärkte Bejagung von Kleinsäugetern und Singvögeln zur Folge.

„Durch das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für freilaufende, in Obhut des Menschen gehaltenen Katzen können die geschilderten Probleme deutlich abgeschwächt werden,“ sieht die Arnsberger Ordnungsbehörde in den geplanten Maßnahmen einen effektiven Lösungsansatz und beruft sich auf die positiven Erfahrungen eines Pilotprojekts der Stadt Paderborn, die die Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht bereits 2008 eingeführt hat.

Das bisher bestehende Fütterungsverbot für wildlebende Katzen könne hingegen aus Tierschutzgründen nicht länger aufrechterhalten werden, da eine erhöhte Gesundheitsgefahr für den Menschen nicht nachzuweisen sei.

Hauskatzen brauchen keine Kastration

Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration einer Katze ab Ende des 3. Lebensmonats möglich. Da die Geschlechtsreife ab dem 5. Lebensmonat eintritt, soll spätestens dann eine Kastration erfolgen. Soweit Hauskatzen so gehalten werden, dass sie nicht ins Freie gelangen können, bedarf es keiner Kastration. Katzenhalter können somit durch entsprechende Haltung dem Kastrierungsgebot entgehen. Ausnahmen von der Kastrationspflicht sind auch für Zuchtkatzen oder für Katzen von Landwirtschaftsbetrieben vorgesehen.

Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht soll vor allem helfen, entlaufene Tiere möglichst schnell dem Besitzer zurückgeben zu können und so auch der Kommune Kosten zu ersparen. Die Registrierung der Katzen sei zum Beispiel beim Verein „Tasso“ kostenlos möglich. Das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot stehe mit dem Tierschutzgesetz ausdrücklich im Einklang und werde sowohl vom amtlichen Veterinär des HSK als auch vom Katzenschutzbund Arnberg unterstützt, heißt es.

Es werde nicht verkannt, dass die Durchsetzung der Verordnung schwierig werde, so die Verwaltung. Eine groß angelegte Überwachung des Ordnungsamtes erscheine nicht sinnvoll. Vielmehr solle mit einem Appell an die Halter von Freigängerkatzen Sinn und Zweck der Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht publik gemacht werden.

Oskar Eichhorst